

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

38 K 13/23

22.02.2024

Die Terminbestimmung vom 07.02.2024 wird gemäß § 319 ZPO im Hinblick auf die Wertgrenzen des § 74 a ZVG und § 85 a ZVG berichtigt und wie folgt neu gefasst:

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 2. Mai 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31 , 49074 Osnabrück, Saal 7, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Schiplage Blatt 499 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Schiplage	1	108/1	Gebäude- und Freifläche, Napoleonsweg 18, In der St. Anner Heide	8567

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 295.000,00 €

Objektbeschreibung:

Teilunterkellertes eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Satteldach) nebst angrenzender nicht unterkellertes Scheune mit ehemaligen Stallungen und teilweise über den Stallungen (Satteldach) ausgebautem Dachgeschoss und einer nichtunterkellerten 3-fach Garage mit Pultdach. Weiter befindet sich auf dem hinteren Grundstück ein im Rohbau befindliches nicht baurechtlich genehmigtes nichtunterkellertes Nebengebäude mit Pultdach.

In diesem Termin gelten die Grenzen gemäß § 85a ZVG und § 74a ZVG.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Schröder
Rechtspfleger